

Belehrung nach § 49b Abs. 5 BRAO

Vorbemerkung:

Die Rechtsanwälte Blinken und Rösger wurden von Frau/Herrn/Firma

mit der rechtlichen Interessenwahrnehmung beauftragt.

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber wurde im Rahmen der Auftragserteilung von dem Rechtsanwalt auf die Vorschriften des § 49b Abs. 5 BRAO hingewiesen. Diese lautet wie folgt:

Gemäß § 49b Abs. 5 BRAO weisen wir daraufhin, dass sich die Gebühren der Rechtsanwälte Blinken und Rösger nach dem Gegenstandswert richten. Diese Gebühren ergeben sich dabei aus einer Kombination von Gebührensatz, Gegenstandswert und Gebührentabelle. Die Gebührentabelle, Anlage 2 zum RVG setzt dabei in Abhängigkeit vom Gegenstandswert den Betrag einer vollen Gebühr fest. Die volle Gebühr ist in Anlage 1 zum RVG geregelt. Die jeweilige Gebühr ist dem Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt.

Auftraggeberin/Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift die vorgenannte Belehrung.

Dormagen, den
